

Verfasste Studierendenschaft der HfWU
Vorsitzende der VS
E-Mail: vs@hfwu.de

Finanzreferent / AstA Finanzen
asta-finanzen@hfwu.de

Förderrichtlinien der VS an der HfWU

In der Fassung vom 30.10.2025

Grundsätze und praktische Hinweise

Die Förderung muss den Studierenden zu Gute kommen, alle geförderten Summen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der, durch die Förderung begünstigten, Personen und zum Gesamtetat des Rates der VS bzw. zum Mehrwert für die gesamte Studierendenschaft oder der Hochschule selbst stehen.

Der Förderantrag ist vor dem zu fördernden Ereignis einzureichen. Die Förderung ist eine kann Förderung, von welcher das zu fördernde Vorhaben nicht abhängig sein soll.

Über die Förderung der gestellten Anträge wird nach einem, von der VS gewählten, Quartals Zyklus entschieden. Um einen Antrag in der kommenden Quartalssitzung zu entscheiden müssen alle Unterlagen vollständig bis 9 Werktage vor der Sitzung eingegangen sein. Die Quartaltermine finden Sie in Neo in der ZO Verfassten Studierendenschaft. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhalten die Antragssteller spätestens 8 bis 5 Werktage vor der Sitzung eine Einladung den Antrag kurz in maximal 5 Minuten vorzustellen. Im Anschluss erhält der Studierendenrat die Möglichkeit Rückfragen zu stellen. Die Beschlüsse werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst und gehen den Antragsstellern in der Regel 3-5 Werktage nach dem Beschluss zu.

Pro Quartal werden maximal 15 Förderanträge berücksichtigt um die Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Sollte diese Zahl im Quartal überschritten werden, wird der 16. Förderantrag in die nächste Sitzung verschoben.

Jeder Förderantrag wird als Einzelfall bearbeitet/beschlossen. Es erhebt sich kein Anspruch auf eine regelmäßige/dauerhafte Förderung.

Diese Richtlinie soll als Instrument genutzt werden, um alle eingehenden Förderanträge in einem einheitlichen Rahmen objektiv und allgemein verständlich zu bearbeiten. Damit soll die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness des Förderprozesses erhöht werden. Darüber hinaus soll die Richtlinie allen Studierenden dabei helfen, Förderanträge zu erstellen.

Zu beachten ist, dass trotz Richtlinie, jeder Förderantrag im Einzelfall von der/dem Haushaltsbeauftragten geprüft und in der entsprechenden Sitzung des Studierendenrates ergebnisoffen diskutiert und behandelt werden muss. Dieses Dokument hat nicht den Status einer Satzung. Die Richtlinien dienen zur Orientierung für die Antragsteller und die Mitglieder des Studierendenrates. Gleichwohl werden alle Ratsmitglieder dazu angehalten, sich bei ihrer Entscheidung, aufgrund der oben genannten Vorteile, an dieser Richtlinie zu orientieren. Letztlich unterliegt jedes Ratsmitglied, innerhalb des gültigen gesetzlichen Rahmens, allerdings nur seinem Gewissen.

Allgemeine Förderbedingungen

1. Gesetzliche Grundlage

- Eine Förderung kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Vorgaben der Verfassten Studierendenschaft erfolgen (§§ 65 ff. des Landeshochschulgesetzes).
- Für den Studierendenrat gelten die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle Anträge müssen durch Studierende oder Angestellte der HfWU Nürtingen-Geislingen gestellt werden. (Direkt gefördert werden, können nur Studierende, welche den Semesterbeitrag an der HfWU bezahlt haben).

4. Bei wem kann eine Förderung beantragt werden?

Alle Anträge sind vor dem zu fördernden Ereignis und so früh wie möglich unter asta-finanzen@hfwu.de einzureichen. Anträge werden nur unter der angegebenen E-Mail-Adresse bearbeitet.

5. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn ein vollständiger Förderantrag vorliegt. Dies beinhaltet alle erforderlichen Unterlagen, wie:

- Förderantrag und die unterschriebene eidstattliche Erklärung über die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten.
- Förderbeschreibung.
- Detaillierte Kalkulation der prognostizierten Ausgaben und Einnahmen.
- zu allen Ausgabeposten sind drei Angebote einzuholen, wobei das günstigste auszuwählen ist. Es soll hierbei das wirtschaftlichste Angebot genutzt werden. Nur in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann auf Vergleichsangebote verzichtet werden.
- Angabe zur Beantragung weiterer Fördermittel.
- Angabe zu Werbemaßnahme für die VS.
- Bei Verlustanzeige muss eine geplante Einnahmen-/Überschussrechnung beigelegt werden (siehe Nr. 12).

Bitte beachten:

- Inland und Ausland werden im Genehmigungsverfahren durch die VS in gleichem Maße behandelt (z.B. Exkursionen).
- Fehlerhafte und nicht vollständig Förderanträge werden abgewiesen. Der Betrag des eingereichten Förderantrags wird grundsätzlich auf Vorbehalt genehmigt.

6. Zugänglichkeit für alle Studierenden

Geförderte Veranstaltungen und Projekte müssen prinzipiell allen Studierenden offenstehen und möglichst in rauchfreien Räumen abgehalten werden. Veranstaltungen sollen in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden.

Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der HfWU sind nur mit besonderer Begründung zulässig. Der StuRa kann zur Auflage machen, Hochschulräume zu nutzen.

7. Hinweis auf die Förderung durch den Studierendenrat

Generell soll auf Druckerzeugnissen auf die Förderung durch den Studierendenrat hingewiesen und dafür Sorge getragen werden, dass die Veranstaltung oder das Projekt fakultätsübergreifend beworben wird.

- a. Auf Homepages und sonstigen Internetauftritten ist die Förderung durch den Studierendenrat kenntlich zu machen.
- b. Veranstaltungen, die mit über 100 Euro gefördert werden, müssen den Studierendenrat als Förderer in geeigneter Form nennen und diesen auf den Werbemitteln kennzeichnen. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, soll der Studierendenrat bei der Veranstaltung als Förderer genannt werden.

8. Erwerb von ECTS-Punkten

- a. Studierende dürfen für geförderte Veranstaltungen und Projekte keine ECTS-Punkte erhalten.
- b. Entgegen der Regelung des ersten Absatzes können Veranstaltungen und Projekte ausnahmsweise gefördert werden, wenn:
 1. die Veranstaltung oder das Projekt dem Interesse aller Studierenden zu dienen bestimmt ist und
 2. wenn die mit ECTS-Punkten honorierte Mitwirkung der Studierenden nicht als primärer oder regulärer Bestandteil eines Studienplanes vorgesehen ist.

9. Persönliche Vorstellung des Antrags

Jeder Antragsteller oder ein Vertreter des Antrages wird aufgefordert, seinen Förderantrag innerhalb von 5 Minuten persönlich vorzustellen. Im Anschluss erhält der Studierendenrat die Möglichkeit Rückfragen zu stellen. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Studierendenrat am Ende der Quartalsitzung über die eingegangenen Anträge.

10. Vorbehalt der teilweisen Streichung

- a. Der Studierendenrat behält sich vor, bei Anträgen einzelne Punkte aus der Finanzierung zu streichen oder anderweitig abzuändern.
- b. Insbesondere sind solche Antragsbestandteile zu streichen, die auf die Finanzierung von Geschenken oder auf die Finanzierung von Verpflegungen sowie Getränken gerichtet sind.
- c. Die Förderung von Kosten für Mitarbeiter und/oder Professoren schließt die VS aus.
- d. Einzelanträge von Studierende schließt die VS aus.

11. Erstattung von Auslagen.

- a. Es werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind.
- b. Diese müssen durch originale Rechnungskopien nachgewiesen werden.
- c. Die maximale Höhe der Erstattung liegt bei der vom Studierendenrat bewilligten Summe. Bei Anträgen,

welche personengebundene Kosten, wie z.B. Exkursionen enthalten, können Studierende max. mit 50,00€ p.P. gefördert werden. Die Fördersumme richtet sich hier zusätzlich nach der Anzahl der förderfähigen Anträge und variiert dadurch in der Summe.

12. Finanzierung von Fehlbeträgen

- a. Der Studierendenrat kann Fehlbeträge finanzieren.
- b. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- c. Bei der Antragsstellung soll dargelegt werden, inwieweit diese Möglichkeiten geprüft wurden.
- d. Bei Veranstaltungen mit Gewinnabsichtszielen bzw. bei Einnahmen, ist eine Einnahmen-Ausgaben Kalkulation mit dem Antrag einzureichen.
- e. Bei Verlustveranstaltungen kann die entstandene Lücke bis zum Ausgleich des Verlustes, aber maximal bis zu Höhe der beantragten Förderung ausgeglichen werden. Ausfallbürgschaften werden nicht in die Verlustrechnung einbezogen. Die maximale zulässige Gesamtfördersumme wird durch diese Reihenfolge festgelegt:

1. alle Ausgaben werden mit allen Einnahmen verrechnet, wird dabei ein Verlust ermittelt folgt Schritt 2,
2. der Verlust wird mit dem gleichen relativen Anteil auf alle Ausgabeposten verteilt.
3. die Verlustanteile der förderfähigen Kosten werden summiert, die der nicht förderfähigen Kosten entfallen.
4. die Summe daraus entspricht der maximalen finanziellen Förderung durch den Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft, (VS).

13. Spenden und Finanzierung von Honoraren

- a. Veranstaltungen, mit denen Geld- oder Sachspenden für Projekte Dritter eingeworben werden, werden nicht gefördert.
- b. Honorare sind nur dann finanzierbar, wenn sie angemessen, notwendig und im Antrag besonders begründet sind.

14. Langfristige Förderung von Projekten

- a. Für Projekte, die langfristig gefördert werden sollen, muss für den Förderzeitraum ein detaillierter Finanzierungsplan vorgelegt werden.
- b. Der Förderzeitraum beträgt höchstens ein Jahr / 2 Semester.
- c. Daran kann sich, sofern dieser vom Studierendenrat durch erneuten Beschluss bewilligt wird, sofort ein neuer Förderzeitraum anschließen.
- d. Der Studierendenrat soll darüber mindestens vier Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Förderzeitraumes abstimmen.
- e. Wurde die Förderung bewilligt, müssen semesterweise Rechenschaftsberichte oder Rechnungen vorgelegt werden. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht behält sich der Studierendenrat die vorübergehende oder endgültige Nichtauszahlung der Fördergelder vor.

15. Fahrtkosten

- a. Fahrtkosten können von der VS in angemessenem Rahmen gefördert werden.

- b. Exkursionen durch individuelle Gruppen und Studiengänge, welche im unmittelbaren Gebiet des Nahverkehrs von Geislingen und Nürtingen zumutbar öffentlich erreichbar sind, werden nicht gefördert.
- c. In begründeten Ausnahmefällen wird bei einer Fahrt mit einem privaten PKW pro Kilometer ein Verrechnungssatz von 0,30 €/km festgesetzt (Landesreisekostengesetz). Über die gesamte Strecke muss ein Nachweis erfolgen (z.B. Ausdruck von Google Maps oder Ähnliches). Sofern der Startort näher am Zielort als der Standort Geislingen/Nürtingen liegt, muss dieser angegeben werden!
Förderung des Transports vor Ort ist nur möglich, wenn der Ortswechsel ein unabdingbarer Teil des Reiseprogramms ist (z.B. bei Exkursionen). Die Förderung wird von der Gesamtförderung individuell abhängig gemacht.

16. Übernachtungs- und Verpflegungskosten

- a. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
Der Studierendenrat behält sich vor über eine mögliche Förderung der Übernachtungskosten im Einzelfall zu entscheiden. Die Förderung wird von der Gesamtförderung individuell abhängig gemacht. Der Studierendenrat berücksichtigt dabei ebenfalls die Höchstgrenzen (insbesondere für Hotelkosten) des Landesreisekostengesetzes.

17. Was passiert nach der Antragsstellung?

- a. Über eine Förderzusage, sowie die endgültige Fördersumme entscheidet der Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft (VS) in seinen Sitzungen. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der endgültigen Fördersumme von der beantragten Fördersumme abweichen kann.
Nach der Abstimmung über den Förderantrag erhalten Sie entweder einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

18. Sie haben einen Bewilligungsbescheid erhalten?

Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Antragsteller **innerhalb von vier Wochen** unter Angabe der Förderantragsnummer in einem Vorgang alle erforderlichen Dokumente digital an asta-finanzen@hfwu.de zur Prüfung einreichen.

- a. Unterzeichnete Teilnehmerliste zur Beantragung von Fördermitteln der VS wird mit dem Bewilligungsbescheid zugesendet.
- b. Kurzbericht mit Bild und Einwilligungserklärung.
- c. Werbemaßnahme für die VS.
- d. Entsprechende **originale** Rechnungskopien mit Richtigkeitsvermerk der geförderten Ausgaben.
- e. Liegen nach vier Wochen die einzureichenden Unterlagen der VS/ASTA Finanzen nicht vor, entfällt der Anspruch auf Förderung, sofern keine ausreichende Begründung vorliegt. Eine Begründung muss im Einzelfall von der/dem Haushaltsbeauftragten geprüft werden.
- f. Überweisungen auf Privatkonten sind nur möglich, wenn der Kontoinhaber auch dem Antragsteller entspricht.

19. Schlussbestimmung

Mit dieser Fassung vom 30.10.2025 verlieren alle Fassungen der VS Förderrichtlinien, zuletzt vom 02.08.2024, ihre Gültigkeit.

Nürtingen, den 30.10.2025


Kai Schwarz, Vorsitzender


Carlotta Ritzhaupt, stellvertretende Vorsitzende


Verfasst von: Sabrina Ehemann, Haushaltsbeauftragte der Verfassten Studierendenschaft an der HFU Nürtingen-Geislingen